

## **AGB für die Nutzung der Jugend- und Campuskirche „Vom Guten Hirten“**

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Mit dem Mietvertrag kommt ein Vertrag zwischen dem BDKJ in der Region München e.V. als Träger der Jugendkirche – im Folgenden „Vermieter“ genannt – und einem Mieter zustande.

### **§ 2 Miete, Sondernutzungskosten und Abrechnung**

Für die Nutzung der Jugend- und Campuskirche erhebt der Vermieter eine Verwaltungspauschale von mindestens 30 €. Ab 3 Stunden Buchung belaufen sich die Kosten auf 50 € und ab 6 Stunden Buchung auf insgesamt 100 €. Bei mehrtägiger Belegung gilt ein Tagessatz von je 100 €.

Aufwendige Technikaufgaben müssen mit dem Technikteam im Vorfeld gesondert abgesprochen und auch gesondert und direkt abgerechnet werden.

Dem Mieter wird die Verwaltungspauschale nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Ebenfalls mit dieser Abrechnung werden etwaige Kautionsrückzahlungen (siehe § 9) verrechnet.

### **§ 3 Mietgebrauch**

Der Vermieter haftet nicht dafür, dass die Mietsache für die Zwecke des Mieters geeignet ist. Der Mieter überprüft die Tauglichkeit der Mietsache und die Eignung der technischen Anlagen und Geräte. Der Mieter darf die Mietsache nur zu solchen Zwecken benutzen, die mit den Belangen und Anschauungen der kath. Kirche und des Vermieters vereinbar sind. Gegebenenfalls muss die Nutzung mit dem Vermieter abgesprochen werden.

Der Mieter übernimmt die Verpflichtungen nach § 38 Abs. 1 bis 4 Versammlungsstättenverordnung. Er verpflichtet sich, die sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften, die Vorschriften der Unfallverhütung, des Lärmschutzes, des Hygieneschutzes sowie sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften einzuhalten. Ggf. erforderliche Genehmigungen holt der Mieter vor der Nutzung auf eigene Kosten ein.

Der Mieter verpflichtet sich auf dem Mietvertrag schriftlich zu bestätigen, dass er die Brandschutzordnung (wird mit dem Mietvertrag ausgehändigt) gelesen und verstanden hat.

Die maximale Besucherzahl der Kirche ist auf 400 Personen beschränkt. Diese Zahl kann in Sonderfällen vom Vermieter vorab reduziert werden.

Der Mieter verpflichtet sich darüber hinaus, die Mietsache sowie die darin vorhandenen Gegenstände schonend und pfleglich zu behandeln.

Liturgische Orte und Geräte müssen mit Respekt behandelt werden, insbesondere der Altar und die Sakramentskapelle.

In Verlust geratene oder beschädigte Gegenstände hat der Mieter zu ersetzen. Dem Mieter obliegt der Beweis, dass ein schuldhaftes Verhalten seinerseits nicht vorgelegen hat.

Die Nutzung von Mischpulten ist nur durch geschultes Personal gestattet.

Eine Änderung der vereinbarten Art der Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Eine Unter Vermietung ist nicht möglich. Der Mieter ist nicht befugt, ohne gesonderte schriftliche Zustimmung des Vermieters Gegenstände (z.B. Kulissen, Dekoration, Plakate, etc.) an der Mietsache anzubringen. Mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters angebrachte Gegenstände sind, soweit nicht eine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wird, unverzüglich nach Beendigung jeder Nutzung vom Mieter zu entfernen.

Bereits vorhandene Ausstellungen oder Aufbauten, die sich in der Kirche befinden, dürfen nicht verändert oder umgestellt werden.

Mitarbeiter\*innen der Verwaltung des Kirchlichen Zentrums, des Vermieters, der Kirchenrektor und/oder eine von ihm beauftragte Person sind befugt, das Mietobjekt jederzeit zu betreten, um die Einhaltung der mietvertraglichen Regelungen feststellen zu können.

Grundsätzlich hat der Mieter keinen Anspruch auf einen PKW-Stellplatz im Kirchlichen Zentrum. Falls auf den 20 nicht vermieteten Parkplätzen vor der Turnhalle (Preysingstr. 103) Stellplätze frei sind kann er diese nutzen. Im Besonderen sorgt der Mieter dafür, dass Fahrzeuge seiner Gäste oder anderer beteiligter Personen nicht in der Feuerwehranfahrtszone um die Kirche (Preysingstr. 85) geparkt werden.

Das Mitführen von Hunden ist nicht gestattet (Ausnahme Begleithunde behinderter Personen z.B. Blindenführhunde).

Die Wände insbesondere die Schallschutzwände dürfen nicht beklebt werden! Das Rauchen ist in der Kirche grundsätzlich untersagt.

Die Kirche wird von mehreren Feuermeldern überwacht. Wird während der Veranstaltung ein Fehlalarm ausgelöst (z.B. durch Nebel, Rauch etc.) trägt der Mieter die Kosten des Feuerwehreinsatzes.

Bei geplantem Weihraucheinsatz bedarf es einer Rücksprache und Genehmigung des Vermieters.

#### **§ 4 Übergabe**

Der Mieter hat sich jeweils bei Beginn der Nutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Mietsache sowie der Vollständigkeit der Einrichtungsgegenstände zu überzeugen. Eventuelle Mängel sind dem Vermieter sofort anzuseigen, andernfalls gilt die Mietsache als bei Beginn der Nutzung ordnungsgemäß übergeben.

#### **§ 5 Rückgabe**

Nach Beendigung jeder Nutzung hat der Mieter die Mietsache vollständig geräumt, besenrein und in dem Zustand zurückzugeben, in welchem sie sich bei der Übergabe befunden hat. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass die Bestuhlung nach der Veranstaltung in der ursprünglichen Anordnung zurückgestellt wird (siehe Bestuhlungsplan), sofern mit dem Vermieter nichts anderes vereinbart wurde.

Der Müll ist nach Ende der Nutzung in die Tonnen auf dem Gelände (siehe Plan in der Küche) zu entsorgen.

Der Mieter füllt am Ende der Nutzung den Übergabebogen aus, der QR-Code ist in der Sakristei zu finden.

#### **§ 6 Haftung**

Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für die Erfüllung des Vertrages, für die ordnungsgemäße Benutzung der Mietsache durch die Teilnehmer und für den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Nutzung schuldhaf verursachten Schäden neben dem Schädiger als Gesamtschuldner.

Ihm obliegt für die Dauer der Mietzeit die Verkehrssicherungspflicht für die Mietsache einschließlich der darin befindlichen Gegenstände und der Zugänge.

Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung gegen diesen geltend gemacht werden.

Soweit der Mieter nicht selbst zur Beseitigung eines Schadens verpflichtet ist, wird er dem Vermieter unverzüglich Anzeige erstatten. Für einen durch nicht rechtzeitige Anzeige verursachten Schaden ist der Mieter ersatzpflichtig.

Der Vermieter haftet nicht für durch höhere Gewalt sowie die durch Feuer, Rauch, Schmutz, Wasser und Feuchtigkeit entstandenen Schäden ungeachtet der Herkunft, Dauer und des Umfangs, es sei denn, er hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Der Vermieter übernimmt

keinerlei Haftung für privat eingebrachte Gegenstände (Garderobe, Geräte, Schmuck, Geld, usw.). Für eine ausreichende Sicherheit hat der Mieter zu sorgen.

### **§ 7 Rücktritt**

Der Vermieter behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Mieter die Kaution nicht unverzüglich nach Unterzeichnung des Mietvertrags bezahlt, die Nutzung mit den Anschauungen und Belangen der kath. Kirche bzw. des Vermieters nicht vereinbar ist oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Nutzung unter Verstoß gegen diesen Vertrag durchgeführt wird.

Der Vermieter kann im Bedarfsfall in Absprache mit dem Mieter vom Mietvertrag zurücktreten, falls die Jugendarbeit oder ihre Bereiche das notwendig macht.

Ersatzansprüche des Mieters sind im Falle des Rücktritts ausgeschlossen.

Der Mieter kann bei Vorliegen wichtiger Gründe vom Vertrag zurücktreten. Wird der Rücktritt später als 14 Tage vor der vereinbarten Nutzung erklärt, so ist die Verwaltungspauschale in Höhe von 20€ als Ausfallentschädigung zu zahlen.

### **§ 8 Veranstaltungsleiter**

Bei Abgabe des Vertragsangebotes hat der Mieter einen Veranstaltungsleiter zu benennen, der während der Nutzung anwesend und zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen bevollmächtigt ist.

### **§ 9 Kaution**

Der Vermieter kann zur Sicherung des ordnungsgemäßen Umgangs mit dem Mietobjekt eine Kaution erheben.

Die Höhe der Kaution wird vor Vertragsabschluss festgesetzt und schriftlich festgehalten.

Der Vermieter ist berechtigt, Forderungen, die er in Zusammenhang mit diesem Vertrag gegen den Mieter erlangt, aus der Kaution zu begleichen. Die Kaution wird nach Beendigung der Nutzung und Rückgabe der Mietsache in ordnungsgemäßem Zustand zurückerstattet bzw. bei der Mietabrechnung (siehe § 2) verrechnet.

### **§ 10 Schlüsselübergabe**

Die Schlüsselübergabe erfolgt direkt vor und nach der Nutzung durch den Sicherheitsdienst auf dem kirchlichen Gelände.

Bei nicht vollständiger und unverzüglicher Rückgabe der Schlüssel sind die Kosten, die dem Vermieter daraus entstehen (z.B. Kosten einer Auswechselung der Schließanlage), vom Mieter zu tragen.

## **§ 11 Änderungen, Teilwirksamkeit**

Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne oder mehrere Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so verständigen sich die Vertragspartner auf solche Regelungen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommen. Die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen bleibt unberührt.

## **§ 12 Besondere Ansprüche des Vermieters**

Dem Vermieter steht es zu, besondere Ansprüche wegen Veränderung oder Verschlechterung von Verwendungen sowie die Wegnahme der im Mietvertrag benannten Einrichtung anzuwenden.

Bitte beachten Sie: Wir sind ein Jugendverband und Jugendverbandsarbeit hat bei der Kirchennutzung Vorrang. Der BDKJ Stadt- und Regionalvorstand bittet um Verständnis, dass wir die Kirche auch kurzfristig für eigene Belange nutzen und Buchungen gegebenenfalls wieder stornieren.

München, 15.11.2023